

Hinweise zu Bewirtungsaufwendungen

1. Unterschied zwischen „betrieblich“ und „geschäftlich“

- **Betriebliche Bewirtungen** (z. B. Verpflegung der eigenen Mitarbeiter bei besonderen Arbeitseinsätzen oder Warenverkostungen im Unternehmen) können in voller Höhe, also **100 %**, als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- **Geschäftliche Bewirtungen** (z. B. Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder anderen externen Personen) sind nur zu **70 % steuerlich absetzbar**.

2. Besondere Aufzeichnungspflichten

Für geschäftliche Bewirtungskosten gelten strenge Dokumentationspflichten. Sie müssen:

- **separat** von den übrigen Betriebsausgaben erfasst werden,
- **laufend und zeitnah** dokumentiert werden.

Auch bei kleineren Fällen (sogenannten „Bagatelldfällen“), etwa bei Freiberuflern mit Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG), reicht eine einfache Belegsammlung nicht aus. Nur eine **gesonderte und geordnete Aufzeichnung** erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

3. Erforderliche Angaben auf dem Bewirtungsbeleg

Damit die Kosten anerkannt werden, müssen folgende Punkte dokumentiert sein:

- Ort und Datum der Bewirtung,
- Teilnehmer (mit vollständigen Namen),
- Anlass der Bewirtung,
- Höhe der Kosten.

Findet die Bewirtung in einem Restaurant statt, genügt es, Anlass und Teilnehmer auf der Rechnung zu vermerken und diese beizufügen.

Bei den Teilnehmern ist der Unternehmer mitzunennen, wenn dieser ebenfalls bewirtet wurde.

4. Gesetzliche Grundlage

Die Regelung findet sich in **§ 4 Abs. 5 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)**. Dort ist festgelegt, dass geschäftliche Bewirtungskosten nur zu 70 % abziehbar sind – und auch nur dann, wenn sie **angemessen** und **ordnungsgemäß nachgewiesen** sind.¹

¹ **Disclaimer:** Die hier veröffentlichten Inhalte stellen einen allgemeinen Informationsservice unserer Kanzlei dar. Sie dienen ausschließlich der Bereitstellung unverbindlicher Informationen. Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine steuerliche oder rechtliche Beratung und ebenso wenig um eine individuelle Handlungsempfehlung. Eine persönliche Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt kann durch diese Informationen nicht ersetzt werden. Trotz sorgfältiger Recherche und Erstellung nach bestem Wissen und Gewissen übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Wir behalten uns vor, die Informationen jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern oder zu ergänzen. Jegliche Haftung für Vermögensschäden, die aus der Nutzung oder dem Vertrauen auf die veröffentlichten Inhalte entstehen, ist ausgeschlossen.

Bewirtungskostenabrechnung

Tag der Bewirtung: _____

Ort der Bewirtung: _____

Bewirtete Personen:

Anlass der Bewirtung:

Aufwendungen:

☐ Bewirtung in Gaststätte (Rechnung beifügen) – Aufwand beträgt _____ EUR

☐ Bewirtung andere Fälle (Rechnungen beifügen) – Aufwand beträgt _____ EUR

Ort / Datum

Unterschrift